



## Rundschreiben

Nr.: E\_2020\_0179

AZ: To

Tel.-Dw.: 79 19-380

Datum: 27.03.2020

### Polen: Aktueller Stand über die Einreisebeschränkungen auf Grund des Coronavirus

Aktueller Stand hinsichtlich der Einreisebestimmungen für im Pkw heimkehrende polnische Fahrer, die bei deutschen Unternehmen beschäftigt sind.

Die Informationslage zur Verfahrensweise an der Grenze nach Polen bleibt weiter unübersichtlich. Den Speditions- und Transportverbänden liegt folgende Übersetzung einer Mitteilung des polnischen Infrastrukturministeriums vor:

Übersetzung von der Webseite des polnischen Infrastrukturministeriums  
<https://www.gov.pl/web/infrastruktura/zasady-zwolnienia-z-obowiazku-kwarantanny-kierowcow-zawodowych>

*"Die Fahrer, die im internationalen Straßenverkehr (einschließlich des internationalen kombinierten Verkehrs) fahren, sind nach dem Überschreiten der Staatsgrenze von der obligatorischen Quarantäne gemäß der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Punkt 2 der Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. März 2020 über die Erklärung des Seuchenzustands auf dem Gebiet der Republik Polen befreit.*

*- Eine solche Lösung wurde von der Transportindustrie gesucht - sagte der Minister für Infrastruktur Andrzej Adamczyk.*

*Die Befreiung von der obligatorischen Quarantäne nach dem Überschreiten der Staatsgrenze gilt auch für einen Fahrer, der kein Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, der bei einem auf dem Gebiet der Republik Polen ansässigen Unternehmer beschäftigt ist und der eine Fahrerbescheinigung besitzt.*

*Die Befreiung von der obligatorischen Quarantäne nach dem Überschreiten der Staatsgrenze gilt auch für Berufskraftfahrer im internationalen Straßentransport (einschließlich des internationalen kombinierten Verkehrs), die aus dem Ausland mit anderen Verkehrsmitteln als dem Fahrzeug, in dem der Straßentransport durchgeführt wird, zurückkehren:*

*- für die Zwecke der Aufnahme in der Republik Polen oder nach der Aufnahme im Ausland des Restbetrags gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung*

der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 1, in der geänderten Fassung2)) im Hoheitsgebiet der Republik Polen,

- nach einer Unterbrechung bei der Bereitstellung von Arbeit unter den in Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. April 2004 über die Arbeitszeit der Fahrer (Gesetzblatt von 2019, Punkt 1412) genannten Umständen.

**Fahrer, die aus dem Ausland mit anderen Verkehrsmitteln als dem Fahrzeug, das auf der Straße transportiert wird, zurückkehren, sollten den Grenzschutzbeamten vorzeigen:**

- ein nationaler oder gemeinschaftlicher Führerschein mit einem Eintrag - Code 95, der die Erlangung der Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Fahrers bestätigt,

- Fahrerbescheinigung in der Situation eines Fahrers, der kein Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und **der bei einem auf dem Gebiet der Republik Polen ansässigen Unternehmer beschäftigt ist.**

**Fahrer, die Bürger der Republik Polen sind, sollten zusätzlich den Umstand der Beschäftigung bei einem polnischen Unternehmer durch einen vom Arbeitgeber ausgestellten Beschäftigungsnachweis (z.B. Bescheinigung, Arbeitsvertrag) in Papier- oder elektronischer Form belegen. In einer Situation, in der es unmöglich ist, den oben genannten Nachweis zu erbringen, kann der Umstand der Beschäftigung in der Anfangszeit ausnahmsweise durch eine schriftliche Erklärung des Fahrers bestätigt werden.**

Alle ausländischen Berufskraftfahrer, die aus dem Ausland mit anderen Verkehrsmitteln als dem Fahrzeug, das für den Straßentransport verwendet wird, zurückkehren, müssen das Recht auf Arbeit auf dem Gebiet der Republik Polen im Sinne der Verordnung des Innenministeriums über die zeitweilige Aussetzung oder Einschränkung des Grenzverkehrs an bestimmten Grenzübergangsstellen nachweisen. Gleichzeitig ist die Fahrerbescheinigung ein ausreichender Nachweis für eine legale Beschäftigung durch einen auf dem Gebiet der Republik Polen ansässigen Unternehmer."

Vor diesem Hintergrund müssten angestellte polnische Fahrer die Grenze passieren können, ohne in Quarantäne geschickt zu werden. Es bleibt aber ein Risiko, da den Verbänden von unterschiedlichen Verfahrensweisen an den Grenzübergangsstellen berichtet wurde.

Deshalb empfehlen die Verbände folgendes:

Die Fahrer sollten sich vor der Heimfahrt an die jeweilige Grenzübergangsstelle wenden und die Ausreisemöglichkeiten ohne Quarantäne erfragen.

Bei positiver Aussage empfehlen wir die Mitführung folgender Dokumente:

1. Firmendokumente

- eine Kopie der EU-Lizenz
- sicherheitshalber ein Handelsregisterauszug

2. Persönliche Dokumente der Fahrer

- Den Arbeitsvertrag (auf Deutsch ist ausreichend), mit Hinweis, dass der Fahrer im internationalen Güterkraftverkehr tätig ist - zusätzlich siehe Anlage: EU-Zertifikat für Transportarbeiter

- Eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass Sie als Kraftfahrer im internationalen Verkehr beschäftigt sind, mit Personalausweisnummer, der kompletten Anschrift und Geburtsdatum,
- Den Führerschein mit Eintrag der Schlüsselzahl 95,
- Die Fahrerkarte

Die Verbände können keine Gewähr dafür übernehmen, dass die polnischen Fahrer tatsächlich an allen Grenzübergangsstellen passieren können, ohne in Quarantäne versetzt zu werden. Es liegen jedoch bestätigte Informationen vor, dass an der Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) bei der Vorlage der oben genannten Dokumente (insbesondere der persönlichen Dokumente) die Grenzpassage konfliktfrei verlief.

**Für den Fall, dass man Fahrer in Quarantäne versetzen will, empfehlen die Verbände den Fahrern von der Umkehrmöglichkeit an der Grenze Gebrauch zu machen, wenn sie ihre Arbeit in der folgenden Woche fortsetzen wollen.**

Weisen Sie Ihre Fahrer bitte auch an, einen PKW bei der Heimfahrt mit maximal vier Personen zu besetzen, damit der nötige Abstand von Fahrer und Beifahrern nachweislich eingehalten werden kann (Mittelplatz frei). Mittelplätze auch in Kleinbussen freilassen!

[Anlage](#)